

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 4. Änderung der 29. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW
vom 17.05.94

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.94 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl I S. 466), des § 81 Abs. 4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die für die eingeschossige Bebauung festgesetzte Dachneigung von 30 bis 35 Grad wird aufgehoben und durch die Festsetzung

"30 bis 40 Grad"

ersetzt.

2. Die für das Flurstück Nr. 2683 festgesetzte überbaubare Fläche wird im Süden um 2,50 m auf einer Tiefe von 14 m erweitert. Die verbleibende überbaubare Fläche wird herausgenommen.
3. Die für die Flurstücke Nr. 2678 und 2679 festgesetzte überbaubare Fläche wird insgesamt um 2 m nach Osten verschoben. Von der Straßenbegrenzungslinie verbleibt ein Abstand von 3,50 m.
4. Die beiliegenden Auszüge aus dem Bebauungsplan, in denen die Änderungen eingetragen sind, sind Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 4. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

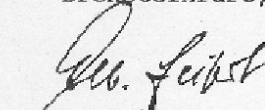
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Begründung und Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Begründung und Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 4. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. Mai 1994


A. Leifert
Bürgermeister

